

# Reit- und Fahrverein Bucheggberg

# Statuten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Reit- und Fahrverein Bucheggberg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Pferdesportes
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd
- Wahrung der Fahr- und Reittradition
- die Organisation von Kursen und Veranstaltungen in Disziplinen rund ums Pferd
- die Betreuung und Förderung der Junioren
- die Erziehung zu korrektem Reiten und Fahren in Feld, Wald und Strassenverkehr
- die Pflege der Kameradschaft

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 3. Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Zentralschweizerische Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV)
- dadurch auch beim Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS)

### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## II. Mitgliedschaft

### 5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Junioren
- d) Passivmitgliedern

#### a) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Bei der Ernennung ist eine Urkunde zu überreichen.

#### b) Aktivmitglieder

Der Vorstand kann Interessenten nach schriftlicher Anmeldung während des Vereinsjahres provisorisch aufnehmen. Mit der provisorischen Aufnahme hat der Interessent den Infrastrukturbeitrag gemäss Betriebsreglement für neue Vereinsmitglieder zu bezahlen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

#### c) Junioren

Aufnahme nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand und nach zurückgelegtem 10. bis zum 18. Altersjahr. Die Junioren sollen aktiv im Verein mitmachen. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie zahlen den Infrastrukturbeitrag gemäss Betriebsreglement. Junioren haben an der Hauptversammlung Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

#### d) Passivmitglieder

Alle um die Förderung des Vereins bemühten Personen können dem Verein als Passivmitglieder beitreten. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands aufgenommen. Der Übergang von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann jederzeit durch Willenserklärung vollzogen werden. Die Aufnahme eines Passivmitgliedes als Aktivmitglied muss vom Vorstand beantragt und von der Hauptversammlung genehmigt werden.

### 6. Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Vereins tätig zu sein und den Statuten nachzuleben und das Betriebsreglement zur Benützung des Reit- und Fahrplatzes in Hessigkofen zu befolgen. An pferdesportlichen Anlässen sind die Mitglieder verpflichtet, mitzuhelfen.

### 7. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben den Aktivmitgliederbeitrag zu entrichten.

## **8. Austritt aus dem Verein und Verlust der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis Ende des laufenden Vereinsjahres beitragspflichtig.

Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages oder der Benutzungsgebühr des Reit- und Fahrplatzes in Hessigkofen innert 10 Tagen nach eingeschriebener Mahnung durch den Kassier hat den Ausschluss durch die Hauptversammlung zur Folge.

## **9. Suspension durch den Vorstand und Ausschluss**

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Statuten oder gegen das Betriebsreglement zur Benützung des Reit- und Fahrplatzes in Hessigkofen verstösst und den Beschlüssen des Vereins nicht nachlebt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In krassen Fällen ist der Vorstand befugt, das Mitglied hinsichtlich seiner Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren; das betreffende Mitglied ist mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren. Der Vorstand muss die Mitglieder binnen 30 Tagen schriftlich über eine ausgesprochene Suspension orientieren.

Das suspendierte Mitglied verliert für die Dauer der Suspension seine Rechte im Verein; die Betragspflicht bleibt bestehen.

Da die Suspension nur einstweiligen Charakter hat, ist an der ordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden, ob das suspendierte Mitglied vom Verein auszuschliessen oder wieder voll in seine Rechte einzusetzen ist.

# **III. Organisation**

## **10. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Betriebskommission
- Die Rechnungsrevisoren

## **11. Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im November oder Dezember statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Spartenleiter und der Betriebskommission
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms und der Beschlüsse vom ZKV und SVPS
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

Anträge an die Hauptversammlung müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

#### a) Einberufung

Das Vereinsjahr dauert vom 01. November bis am 31. Oktober. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden erfolgen.

#### b) Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, respektive wenn diese von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

#### c) Mehrheit und Stimmrecht

In der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine 2/3-Mehrheit vorschreiben.

Die an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Alle Mitglieder, ausgenommen provisorisch aufgenommene und Junioren, haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesse mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung.

## 12. **Der Vorstand**

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Präsident der Betriebskommission
- Beisitzer (z.B. Spartenverantwortliche Springen, Fahren, Dressur und Freizeit; Materialverwalter, Platzwart; sowie für Anlässe und Spezialaufgaben.)

Die anfallenden Arbeiten werden vom Vorstand unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

a) Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

b) Sitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Überdies kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen. Es wird ein Protokoll verfasst,

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Ein Zirkulationsbeschluss wird im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt.

c) Pflichten des Vorstandes

- Vertretung des Vereins gegen aussen und Besorgung der Geschäfte;
- Vorbereitung der Haupt- und allfälligen ausserordentlichen Versammlungen und deren Einberufung;
- Vollziehung der Beschlüsse der Haupt- und allfälligen ausserordentlichen Versammlungen
- Vorschlag zur Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung der Austrittsgesuche, Ausschlüsse und Suspensionen
- Organisation der vereinsinternen Trainings, Kurse, Veranstaltungen und Vereinsanlässe
- Information der Mitglieder
- Unterhalt der Infrastruktur

d) Finanzkompetenzen

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5000 pro Vereinsjahr zu beschliessen.

e) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

f) Pflichten der Vorstandsmitglieder

- Der Präsident ist der Leiter des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet sowohl Sitzungen des Vorstandes, als auch diejenigen der Hauptversammlung. Er führt die rechtverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, bei Geldgeschäften mit dem Kassier.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Der Kassier besorgt die Jahresrechnung und erstellt das Budget. Der Kassier unterbreitet die Rechnung der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung.
- Der Sekretär führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er besorgt die Korrespondenz und die Information der Mitglieder

- Der Sekretär besorgt die Vereins- und Kursadministration.
- Der Präsident der Betriebskommission und seine Helfer sind für den Unterhalt und den Betrieb und die Infrastruktur des Reitplatzes verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für das gesamte Vereinsmaterial, die Standarte sowie Ehren- und Wanderpreise.
- Die Spartenleiter sind für ihr Gebiet zuständig, mit Vorschlag an den Vorstand, sei es Finanzen, Ausbildung, Anlässe, etc.

### **13. Die Rechnungsrevisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie sind alle 2 Jahre zu bestätigen.

Die Revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung des Vereins und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

## **IV. Reit- und Fahrplatz**

### **14. Reit- und Fahrplatz**

Der Verein betreibt einen eigenen Platz. Zuständig ist die Betriebskommission. Betrieb und Unterhalt sowie Pflichten und Rechte der Betriebskommission sind im Betriebsreglement geregelt, das von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

## **V. Vereinstätigkeiten**

### **15. Kurse und Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge, die Kursgelder, Beiträge für Vereinsanlässe sowie die Benutzungsgebühren des Reit- und Fahrplatzes werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt.

### **16. Auszeichnungen**

Ehren- und Wanderpreise können vergeben werden.

### **17. Ehrungen**

Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und der Hauptversammlung bekannt gegeben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **18. Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **19. Statutenrevision**

Eine traktandierte Statutenrevision kann nur von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **20. Fusion**

Eine traktandierte Fusion ist nur möglich mit Vereinen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der Reit- und Fahrverein Bucheggberg.

Eine Fusion kann nur in der Hauptversammlung bei einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **21. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wird innert 14 Tagen eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auch in diesem Fall ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

## **22. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des RV Bucheggberg vom 07.10.2005 und des Fahrvereins Nennigkofen-Lüsslingen und Umgebung vom 09.03.2001 sowie sämtliche protokollarischen Änderungen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_  
Rachel Scheidegger

\_\_\_\_\_  
Melanie Däppen

---

In den Statuten wird die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter gleichermassen

---